



A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Fux, Diettrich, Gruber, Rabl, Wedl, Prof. Wallner, Deusch, Amon, Fürst, Rupp, Lechner, Trabitsch, Dr. Slawik, Wittig und Zimmer

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 17. Dezember 1981 über ein Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird;
LT-399

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 einen Gesetzesbeschluß über ein Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat am 26. Jänner 1982 beschlossen, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt:

"Durch den Gesetzesbeschluß erfolgt eine Anhebung der Gehaltsansätze für die Niederösterreichischen Gemeinde-

beamten in jenem Ausmaß, das auch der Bund für seine Beamten durch die 38. GG-Novelle, BGBl.Nr.565/1981, verwirklicht hat.

Der Bund hat die Gehaltsansätze für seine Beamten mit Wirkung vom 1.Jänner 1982 um 6 % erhöht. Diese Erhöhung erfolgt auf der Basis der im Rahmen der ersten Etappe der Besoldungsreform angehobenen Bezugsansätze. Diese Reform ist durch die 37. GG-Novelle, BGBl.Nr.306/1981, eingeleitet worden.

Der erste Schritt der Besoldungsreform besteht in einer Neugestaltung der Laufbahn und Bezugsschemata für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere in den Dienstklassen I, II und III. Diese Dienstklassen werden zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen.

Durch den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19.November 1981, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, sind zwar die Gehaltsansätze der 37. GG-Novelle übernommen worden, eine Übernahme des Schwer-

punktes dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform des Bundes, nämlich die Zusammenführung der Dienstklassen I bis III zu einer neuen Dienstklasse III, fand für die Gemeindebeamten des Schemas II nicht statt. Die Möglichkeiten einer sogenannten "Gehaltsstufenbeförderung" wurden sogar noch erweitert.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden aus dem ersten Schritt der Besoldungsreform des Bundes ohne Systemanpassung bloß die (fortentwickelten) Gehaltsansätze der 38. GG-Novelle übernommen. Da die Frist für die abschließende Gestaltung des ersten Schrittes der Besoldungsreform noch offen ist und die möglichst gleichartige legislative Gestaltung der Besoldungsreform bei den anderen Gebietskörperschaften für den Bund von größter Bedeutung ist, stellt eine bloße Teilübernahme des neuen Besoldungssystems vor dem Ende der Laufzeit der ersten Reformetappe eine wesentliche Beeinträchtigung der weiteren Möglichkeiten des Bundes dar. Dieser Umstand sowie die Beispielswirkung auf die anderen Gebietskörperschaften sind als eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG anzusehen."

Zu dieser Einspruchs begründung ist festzuhalten:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. November 1981 eine Novelle zur NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 beschlossen. Mit diesem Gesetzesbeschuß wurde der für die Bundesbeamten durch die 37. Gehaltsgesetznovelle vorgenommene erste Schritt einer Besoldungsreform für die Gemeindebeamten durchgeführt.

Im Gegensatz zum Gehaltsgesetz 1956, wo die Dienstklassen I bis III zur einheitlichen Dienstklasse III zusammengefaßt wurden, sind in der Gemeindebeamtenehaltsordnung für die Gemeindebeamten des Schemas II die Dienstklassen I bis III belassen worden.

Die anderen Grundsätze der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, wie z.B. Gehaltsansätze und Beförderung in die Dienstklassen II bis IV frühestens nach 2 Jahren, die ein Beamter in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse verbracht hat, wurden auch für die Gemeindebeamten des Schemas II übernommen.

Im Verfahren nach Art. 98 B-VG wurde von der Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschuß ein Einspruch erhoben.

Dieser Gesetzesbeschluß wird gemäß Art.24 der NÖ Landesverfassung 1979 vom Landtag wiederholt.

Der vom NÖ Landtag am 17.Dezember 1981 beschlossene und von der Bundesregierung ebenfalls beeinspruchte Gesetzesbeschluß über die Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 enthält lediglich die zwischen den Gebietskörperschaften und den 4 Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Gehälter um 6 % mit Wirkung vom 1.Jänner 1982. Diese Anpassung der Gehälter wurde auch für die Bundesbeamten in gleicher Höhe vorgenommen.

Im nunmehr vorliegenden Einspruch der Bundesregierung wird neuerlich darauf hingewiesen, daß die Dienstklassen I bis III auch für die Gemeindebeamten des Schemas II zu einer Dienstklasse III zusammengefaßt werden sollten. Weiters vermeint die Bundesregierung, daß die Möglichkeiten der früheren Beförderungen Bundesinteressen gefährden.

Durch die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 19.November 1981 wird der Landtag beschließen, sowohl

die Dienstklassen I bis III als auch die Beförderungsmöglichkeiten beizubehalten.

Die Regelungen des Gesetzesbeschlusses vom 17. Dezember 1981 über die Änderungen der Gemeindebeamtenehaltsordnung sind auch für die Bundesbeamten vorgenommen worden. Diese Regelungen können daher keine Bundesinteressen gefährden.

Aus den vorgenannten Gründen wäre daher auch der Gesetzesbeschuß vom 17. Dezember 1981 über die Änderung der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 gem. Art. 24 der NÖ Landesverfassung 1979 vom Landtag zu wiederholen.

Die Gefertigten stellen ~~den~~

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 gefaßte Gesetzesbeschuß über ein Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert

wird, wird gemäß Art.24 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

12.Februar 1982